



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundesministerium für

Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 18 GE/19

Datum: 16. OKT. 1992

Verteilt 16. Okt. 1992

DVR: 0487864

PW/NC

Zl. 257/92

Dr. Baumgärtner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz - GbetG)

Zl. 14.008/34-I4/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs samt Materialien.

Wenngleich die im gegenständlichen Gesetzesentwurf, insbesondere § 1 Abs. 1 Z 1 enthaltenen Zielsetzungen und deren Förderung selbstverständlich begrüßt wird, so wird das gegenständliche Gesetzesvorhaben als solches nicht für geeignet gehalten.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verweist auf seine Stellungnahme zu dem Entwurf einer Wasserbautenförderungsgesetznovelle, Zl. 14008/11-I 4/91, und wiederholt die dort geäußerten Bedenken hinsichtlich unterschiedlicher Förderungsgesetze. Nochmals wird schon aus Gründen der Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit ein einheitliches Gesetz gefordert, ob dieses nun "Gewässerbetreuungsgesetz" oder "Wasserbautenförderungsgesetz" heißen soll. Befürchtet wird (auch diesbezüglich wird auf die

- 2 -

vor erwähnte Stellungnahme verwiesen), daß durch die ausführliche Anführung von Planung und Studien in § 1 Abs. 1 Z 2 (und deren überflüssige Definition in § 2) beabsichtigt oder ermöglicht wird, einen beachtlichen Teil der Förderungsmittel nicht für tatsächliche Maßnahmen, sondern für Projekte, Konzepte und dergleichen auszugeben, deren Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit nicht in jedem Einzelfall gegeben sein wird.

Weiters wird bemängelt, daß zwar ein unglaublich detaillierter Katalog von Unterlagen und Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesmitteln angeführt wird, daß jedoch auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch darauf gegeben ist. Dies bedeutet, daß das gesamte Gesetz entbehrlich ist, da eine Förderung ohne Rechtsanspruch nur als unvollständige Maßnahme anzusehen ist und die Gefahr der Ungleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes) notwendigerweise beinhaltet.

Wenn der Grund für den mangelnden Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Bundesmitteln in mangelnden Bundesmitteln liegt, so wäre es klarer und ehrlicher, den Katalog der zu fördernden Maßnahmen einzuschränken (insbesonders bei den Planungen, Forschungen usw.) und für die verbleibenden Maßnahmen tatsächlich Mittel vorzusehen. Eine andere Möglichkeit wäre es, eine Rangordnung der zu fördernden Maßnahmen aufzustellen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag betont erneut, daß die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes nicht mit übertriebenen bürokratischem Aufwand geführt werden darf, da sonst die verwendeten Mitteln nur zum geringen Teil dem zu fördernden Zweck zukommen. Eine gewisse Rangordnung ist im Gesetzesentwurf insoweit enthalten, als unterschiedliche Bundesbeiträge (Prozentsätze) für die verschiedenen geförderten Maßnahmen gewährt werden dürfen.

- 3 -

Bemängelt wird schließlich, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf einerseits unübersichtlich und schwer verständlich ist, andererseits in vielen Bereichen, vor allem bei Planungen und Vorbereitungsmaßnahmen zu detailfreudig ausfällt.

Im Sinne der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Gesetzeslage wird nochmals empfohlen, den gegenständlichen Gesetzesentwurf zu vereinfachen, mit den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes in Einklang zu bringen und zu einem Gesetz zu vereinen. Dann gäbe es ein Wasserrechtsgesetz und ein Gewässerbetreuungs- oder Förderungsgesetz.

Wien, am 14. Oktober 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär